

SCHWERPUNKTTHEMA DIESER AUSGABE:
MENSCHENHANDEL



JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN, FREIHEIT UND SICHERHEIT DER PERSON.

Anlässlich des Tages der Menschenrechte erscheint diese CORAktuell Ausgabe mit dem Schwerpunkt „Menschenhandel“. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

MENSCHENHANDEL ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG - UND WAS DARAUS FOLGT

Autor: Joachim Renzikowski

In der Präambel der Europaratskonvention Nr. 197 wird Menschenhandel als eine Verletzung der Menschenrechte und ein Verstoß gegen die Würde und die Unversehrtheit des Menschen bezeichnet.¹ Ähnlich heißt es in Erwägungsgrund 1 der RL 2011/36/EU, Menschenhandel sei ein „schwerwiegender Verstoß gegen die Grundrechte“.² Auch in Sonntagsreden beschwören Politiker/Politikerinnen nur zu gerne die Menschenrechte, von denen dann an Werktagen nicht mehr die Rede ist.

Im Folgenden soll zunächst kurz in Erinnerung gerufen werden, was ein Menschenrecht ist (II.). Sodann wird geklärt, inwiefern Menschenhandel Menschenrechte verletzt. Schließlich werden einige Konsequenzen für das staatliche Handeln angesprochen (IV.).

II. MENSCHENRECHTE ALS RECHTE JEDES MENSCHEN

Das Konzept der Menschenrechte bildete sich ab dem Übergang vom Spätmittelalter zur Aufklärung in der Neuzeit heraus. Während die radikalen Franziskaner allenfalls ein Gebrauchsrecht (simplex usus facti) akzeptierten, setzte sich schließlich die kir-

chenamtliche Vorstellung eines natürlichen und unverzichtbaren Eigentumsrechts im Sinne eines dominium durch, ohne welches der enorme Reichtum der Kirche auch gar nicht hätte legitimiert werden können.³ Die besondere Rolle des Eigentums in der rechtsphilosophischen Diskussion ist also kein Zufall, und es ist jetzt auch klar, weshalb das Eigentum das Beispiel schlechthin zur Erklärung subjektiver Rechte ist. **Im vorliegenden Zusammenhang hat das Eigentum eine weitere Bedeutung, nämlich bei der Frage, ob ein Mensch das Eigentum eines anderen sein kann.**⁴ Die damit verbundene Rechtfertigung der Sklaverei wurde allerdings umso zweifelhafter, je mehr sich der im 16. und 17. Jahrhundert entstehende Gedanke von der Gleichheit aller Menschen durchsetzte und das bis dahin vorherrschende Rechtsverständnis von Standesprivilegien ablöste.

Als Menschenrechte bezeichnet man heute bestimmte subjektive Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen und zwar allein aus dem Grund, weil er Mensch ist. Es kommt also nicht auf eine bestimmte Hautfarbe, ein bestimmtes Geschlecht, einen bestimmten sozialen Status oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe an. Der alleinige Bezug der

¹ Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings vom 16. Mai 2005: „trafficking in human beings constitutes a violation of human rights and an offence to the dignity and integrity of human beings“; BGBl. II 2012, 1107.

² RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. Nr. L 101 vom 15.4.2011, S. 1 ff.

³ Vgl. dazu *Annabel S. Brett*, Liberty, Right and Nature: Individual Rights in Later Scholastic Thought, Cambridge 1997; *Matthias Kaufmann*, Das Recht auf Eigentum im Mittelalter, in: *Andreas Eckl/Bernd Ludwig* (Hrsg.), Was ist Eigentum?, München 2005, S. 73 ff.

⁴ Vgl. dazu *Matthias Kaufmann*, Slavery Between Law, Morality and Economy, in: *Matthias Kaufmann/Alexander Aichele* (Hrsg.), A Companion to Molina, Leiden/Boston 2014, S. 183 ff.

Fachinformationsdienst zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern

INHALT

Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung01

Fachberatungsstellen Menschenhandel in Deutschland . . .05

ZORA heißt Hoffnung – ein Praxisbericht07

Kampagne zu Frauen ohne Aufenthaltspapiere08

Erstmalig in M-V: Workplace Policy08

Informationen09

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Ernst-Haeckel-Str. 1
18059 Rostock
Tel. (0381) 44 030 77
www.fhf-rostock.de

Redaktion:
Ulrike Bartel
Gisela Best
Theresa Brunk
Tel. (0381) 40 10 229
cora@fhf-rostock.de

Satz und Druck:
Altstadt-Druck, Rostock

Rechte:
Alle Rechte liegen bei der Herausgeberin.
Für namentlich gezeichnete Beiträge sind die AutorInnen selbst verantwortlich.
Für unaufgefordert eingesendete Texte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

Finanzierung:
Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V

CORAktuell erscheint unregelmäßig drei- bis viermal im Jahr. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten.

Menschenrechte auf die Zugehörigkeit zur Menschheit macht sie universell und lässt sie ihrer Idee nach als jeglicher Staatlichkeit vorgelagerte Rechtsposition erscheinen. Menschenrechte sind kein Produkt einer Wohltat, mit der Obrigkeit huldvoll ihre Untertanen beglückt, sondern sie werden vom Staat vorgefunden und rechtlich anerkannt. Aus diesem Grund sind sie auch nicht von einer Leistung abhängig, wengleich das Verhalten des Einzelnen ihre Einschränkung rechtfertigen kann (z.B. die Verhängung und Vollstreckung einer Strafe wegen einer Straftat).⁵

Ursprünglich werden Menschenrechte als Abwehrrechte verstanden, die dem Handeln der Obrigkeit Grenzen setzen. Neben diese – negativen – Abwehrrechte treten alsbald – positive – Gewährleistungspflichten. In einem nächsten Schritt werden die Garantien auf den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Dritte ausgeweitet. Der Staat wird in die Pflicht genommen, Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Dritte zu verhindern, insbesondere auch durch das Mittel des Strafrechts, sowie entsprechende Verletzungen unverzüglich in einem effektiven Verfahren aufzuklären und zu verfolgen. Schließlich werden die Staaten selbst für die Folgenbeseitigung von Menschenrechtsverletzungen in Anspruch genommen. Die Wiedergutmachung bleibt nicht allein als Materie des Zivilrechts der privaten Initiative überlassen, sondern der Staat selbst muss die effektive Möglichkeit eines Schadensersatzes sicherstellen und darüber hinaus tätig werden, etwa durch die Schaffung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen oder die Gewährleistung einer psycho-sozialen Betreuung der Opfer.

Diese hier nur angedeutete Entwicklung lässt sich gerade an der Problematik des Menschenhandels vorführen. Auf die einschlägige Rechtsprechung und die maßgeblichen internationalen Rechtsakte wird später noch eingegangen.

III. MENSCHENHANDEL ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

Phänotypisch kann man zwischen verschiedenen Handlungsebenen des Menschenhandels unterscheiden:

Die Nachschubebene betrifft die Rekrutierung der Opfer, die Logistikebene betrifft die Weitergabe der Opfer bis hin

zur eigentlichen Ausbeutung, der Basisebene. Die Frage der Strafbarkeit und Strafbedürftigkeit stellt sich auf jeder Ebene. Menschenhandel im international üblichen Sprachgebrauch seit dem Palermo-Protokoll⁶ bezieht sich auf die Nachschubebene und auf die Logistikebene.

Die Basisebene hat Norbert Cyrus instruktiv mit dem Bild einer Pyramide veranschaulicht.⁷ Die Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels, d.h. offen erzwungener Ausbeutung durch Sklaverei und Zwangsarbeit, die zumeist mit Nötigung oder Freiheitsberaubung einhergehen.⁸ Die mittlere Ebene bilden die Fälle, in denen sich jemand in einer Situation der Verletzlichkeit (vgl. § 291 StGB: Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, Willensschwäche) auf ungünstige Arbeitsbedingungen einlässt. Den Sockel bilden die Fälle einvernehmlicher Beschäftigung, die in verschiedenen Aspekten ungünstigere Bedingungen bietet, aber noch nicht strafrechtlich relevant sein muss. Die Ausnutzung einer Zwangslage wird hier noch nicht vorausgesetzt. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb jemand freiwillig zu ungünstigen Bedingungen arbeitet.

Die Metapher der Pyramide verdeutlicht zweierlei:

Erstens lässt sich von einer klaren Menschenrechtsverletzung nur in Fällen des Zwangs sprechen. Zweitens wird deutlich, dass die Fälle des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung nur

einen kleinen Anteil ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse ausmachen. Wer sich darauf beschränkt, verfehlt die Dynamik der Arbeitsausbeutung und vergibt so auch die Möglichkeit, angemessene Konzepte zu effektiver Prävention und Intervention zu entwickeln.

Wiewohl Cyrus die Pyramidenmetapher für die Ausbeutung der Arbeitskraft entwickelt hat, so können mit ihr auch alle anderen Ausbeutungsformen veranschaulicht werden.

Bei der Ausbeutung der Sexualität finden sich auf der untersten Ebene die Fälle freiwilliger sexueller Dienstleistungen zu in verschiedener Hinsicht ungünstigen Bedingungen, die aber nicht unbedingt auch schon strafrechtlich relevant sein müssen. So lange es beispielsweise eine Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Kontakten gibt, wird es Prostituierte geben, die ihre Marktsituation dadurch verbessern, dass sie zu solchen Praktiken bereit sind – und dann auch entsprechend verdienen können. Zu der nächsten Ebene gehören die Fälle, in denen sich jemand in einer Situation der Verletzlichkeit auf ungünstige Bedingungen einlässt. Viele Prostituierte stammen aus einem schwierigen familiären Umfeld und haben bereits am eigenen Leib sexuellen Missbrauch erfahren. Personen mit einem geringen Selbstwertgefühl und Bildungsdefiziten oder auch Drogenabhängigkeit können leicht dem Reiz eines angeblich schnellen Verdienstes erliegen und schließlich in die Hände von Zuhältern geraten, die sie mit subtilem Druck überwachen und ausbeuten. Die schlimmste Form der Prostitution an der Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels und der Zwangsprostitution.⁹

Wie die Pyramide der Ausbeutung veranschaulicht, werden die Menschenrechte der ausgebeuteten Person dann und umso mehr verletzt, je mehr ihre Freiheit eingeschränkt ist, sich der Ausbeutung zu widersetzen.

⁶ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000; die Bundesrepublik hat das UN-Übereinkommen mit dem Palermo-Protokoll am 8.9.2005 ratifiziert (s. BGBl. II, S. 945).

⁷ Norbert Cyrus/Katrin de Boer, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011, S. 41 (48 f.).

⁸ Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 der ILO-Konvention Nr. 29 („Forced Labour Convention“) vom 28. Juni 1930: „... the term forced or compulsory labour shall mean all work or service which is exacted from any person under the menace of any penalty and for which the said person has not offered himself voluntarily.“ Die Konvention Nr. 29 wurde von der BRD am 13.6.1956 ratifiziert (BGBl. II, S. 640).

⁹ Näher dazu Sarah Shannon, Prostitution and the mafia: the involvement of organized crime in the global sex trade, in: Phil Williams (Hrsg.), Illegal Immigration and Commercial Sex: The New Slave Trade, London 1999, S. 119 ff.; Phil Williams, Trafficking in women and children: a market perspective, *ibid.*, S. 145 ff.; Johannes Hofmann, Menschenhandel, Frankfurt am Main 2002, S. 85 ff.; vereinzelt wird das Phänomen Menschenhandel aber auch ganz geleugnet, so etwa von Philip Thié, Von White Slavery, Zwangsprostitution und dem Wunsch, durch Strafe Gutes zu tun, KJ 2005, S. 387: „Ausdruck ideologischer Hysterie“.

⁵Vgl. dazu Matthias Koenig, Menschenrechte, 2005,

IV. KONSEQUENZEN FÜR STAATLICHES HANDELN

Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet Sklaverei und Zwangsarbeit.¹⁰ Die Verpflichtung der Staaten zu einer effektiven Strafverfolgung des Menschenhandels enthalten auch alle völker- und europarechtlichen Dokumente, beginnend mit dem Palermo-Protokoll. Von Anfang an stand auch der Opferschutz auf der Agenda eines menschenrechtlichen Ansatzes.¹¹

Die eingangs genannte Europaratskonvention Nr. 197 setzt die Akzente noch stärker auf die Stärkung der Opferrechte.¹² Neu ist in Art. 19 die Forderung nach einer Kriminalisierung der Nachfrage nach Diensten von Menschenhandelsopfern, wenn der Täter weiß, dass es sich um ein solches Opfer handelt.¹³

Im Hinblick auf Straftaten der Opfer von Menschenhandel – hier sind in der Regel vor allem ausländerrechtliche Delikte relevant – enthält Art. 26 erstmalig eine Nichtbestrafungsklausel.

Zur Sicherung der Strafverfolgung fordert Art. 10 Abs. 2, dass mutmaßliche Opfer von Menschenhandel nicht abgeschoben werden, bevor rechtskräftig darüber entschieden worden ist, ob sie Opfer einer derartigen Straftat geworden sind. Nach Art. 13 Abs. 1 soll ihnen eine 30-tägige Bedenkzeit eingeräumt werden, um sich dem Einfluss der Täterinnen/Täter zu entziehen und über eine Kooperation mit den zuständigen Behörden zu entscheiden. Ihr Aufenthalt im Inland soll sich gemäß Art. 14 Abs. 1 aber nicht nur an den Bedürfnissen der Strafverfolgung, sondern auch an ihrer persönlichen Situation orientieren.

Kapitel III formuliert umfangreiche menschenrechtliche Opferschutzstandards. Bemerkenswert ist, dass nach Art. 12 Abs. 6 die Unterstützung der Opfer

gerade nicht von ihrer Bereitschaft abhängen soll, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren.¹⁴ Die Ausrichtung am Opferschutz belegt auch Art. 14 Abs. 1 lit. a, wonach es für einen weiteren Aufenthalt über das Strafverfahren hinaus nicht auf ausländerrechtliche oder sonstige Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung, sondern allein auf die Lage des Opfers ankommt.¹⁵ Vor allem muss nach Art. 16 Abs. 5 verhindert werden, dass Opfer von Menschenhandel nach der Ausweisung in ihre Herkunftsländer erneut zu Opfern werden.



© Timo Klostermeier/pixelio.de

Diese Festschreibung eigenständiger Opferrechte unabhängig von irgendwelchen Bezügen zu staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen entspricht der grundlegenden Bedeutung von Menschenrechten. Menschenrechte – hier insbesondere das Recht auf Gesundheit, auf körperliche und psychische Integrität, auf Freiheit und Sicherheit sowie auf ein faires Verfahren (vgl. auch Art. 2 bis 6 EMRK) – sind nicht etwa Prämien für ein bestimmtes Verhalten, sondern sie kommen einer Person gerade und ausschließlich deshalb zu, weil sie Mensch ist.

Daher kann der menschenrechtliche Anspruch eines Opfers von Menschenhandel auf Hilfe und Unterstützung nicht von seinem legalen oder illegalen Aufenthaltsstatus oder von seiner Kooperationsbereitschaft mit den staatlichen Behörden abhängen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zum Palermo-Protokoll besteht hier darin, dass die Konvention durch die strikte Ausformulierung der einzelnen Opferrechte den Vertragsstaaten insoweit kaum Spielräume für eigene Beurteilungen eröffnet.

Demgegenüber ist der Umgang des EU-Rechts mit dem Menschenhandel eher enttäuschend. Der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19.7.2002¹⁶ forderte die Mitgliedstaaten auf, die Straftatbestände des Menschenhandels zu vereinheitlichen und bestimmte Mindesthöchststrafen vorzusehen. Der Opferschutz spielte nur eine marginale Rolle. Diese Defizite wurden nur zum Teil durch die Richtlinie des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren¹⁷, behoben.

Denn der Umfang des Opferschutzes orientierte sich weitgehend an den Bedürfnissen der Strafverfolgung, so dass die eingebürgerte Bezeichnung als „Opferschutzrichtlinie“ durchaus als irreführender Euphemismus kritisiert werden kann.¹⁸

Im Mittelpunkt der Opferschutzrichtlinie steht ein – vorläufiger – Aufenthaltstitel, der auch und gerade Personen zukommen soll, die illegal eingereist sind (Art. 3 Abs. 1). Nach Art. 6 Abs. 1 soll den Betroffenen eine Bedenkzeit zugestanden werden, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter / Täterinnen entziehen können, so dass sie sich entscheiden können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten möchten. Wer seine Kooperationsbereitschaft eindeutig bekundet und alle Verbindungen zu den Verdächtigen abgebrochen hat, soll nach Art. 8 einen Aufenthaltstitel für die Dauer des gesamten Strafverfahrens erhalten, jedoch nur, insofern die Anwesenheit von den Strafverfolgungsbehörden für zweckmäßig angesehen wird. Aus Art. 13 ergibt sich, dass der Aufenthaltstitel eng an das Strafverfahren gebunden ist; nach dem – rechtskräftigen – Abschluss des Verfahrens wird er nicht mehr verlängert.

¹⁰ Zum Folgenden s. auch Rolf Birk in: Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Stand

¹⁰ Lief. 2007, Art. 4 Rn. 7 ff.

¹¹ S. dazu Elvira Niesner/Christina Jones-Pauly, Frauenhandel in Europa. Strafverfolgung und Opferschutz im europäischen Vergleich, Bielefeld 2001, S. 223 f.

¹² S. auch Explanatory Report on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, §§ 41 ff.

¹³ Zur entsprechenden Diskussion der Freierstrafbarkeit in Deutschland s. Joachim Renzikowski, An den Grenzen des Strafrechts – die Bekämpfung der Zwangsprostitution, ZRP 2005, S. 213 ff. m.w.N.

¹⁴ Eindringlich betont im Explanatory Report (o. Fn. 23), §§ 168 ff.

¹⁵ Explanatory Report (o. Fn. 23), §§ 180 ff.

¹⁶ ABl. EG Nr. L 203 v. 1.8.2002, S. 1 ff.; zur Vorgeschichte näher Christine Kreuzer, Initiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, ZAR 2001, S. 220 ff.

¹⁷ RL 2004/81/EG, ABl. EG Nr. L 261/19 vom 6.8.2004.

¹⁸ Vgl. Tobias Preisig, Die Bekämpfung des Menschenhandels im deutschen und internationalen Recht, Berlin 2006, S. 78; Ryszard Piotrowicz, European Initiatives in the Protection of Victims of Trafficking who Give Evidence Against their Traffickers, International Journal of Refugee Law 14 (2002), S. 263 (267 f.).

Da einschlägige Verfahren wegen ihrer Komplexität für eine verfahrensbeendende Absprache („Deal“) geradezu prädestiniert sind, kann sich so die Rechtslage für die Betroffenen unvermittelt und unvorhersehbar ändern. Die Opferschutzstandards des Palermo-Protokolls und der Europaratskonvention Nr. 197 werden dagegen nur zum Teil von der Opferschutzrichtlinie aufgenommen.

Die RL 2011/36/EU vom 05.04.2011 hat neben einer Erweiterung der Ausbeutungsformen den Opferschutz substantiell verbessert. Neu ist beispielsweise die Empfehlung einer weitgehenden Straffreistellung der Opfer von Menschenhandel für ihre Beteiligung an strafbaren Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Menschenhandel nach Art. 7. Einschlägig dürften hier insbesondere Verstöße gegen das Ausländerrecht, aber auch die Verwendung falscher Dokumente oder Urkundsdelikte sein. Auf diese Weise soll einer weiteren Viktimisierung der Opfer, dieses Mal durch die staatliche Strafverfolgung, vorgebeugt werden. Zusätzlich steht dahinter die Erwartung, die Opfer zu einem aktiven Beitrag zur Strafverfolgung der Täter/Täterinnen zu gewinnen. Überzeugend ist dieser Ansatz auch deshalb, weil er von der Überlegung getragen wird, dass es sich bei den Opfern des Menschenhandels um das schwächste Glied der Kette handelt. Der Übergang von der Stigmatisierung der Opfer hin zur Stigmatisierung der Profiteure des Menschenhandels liegt der Empfehlung zur Kriminalisierung der Nachfrage in Art. 15 Abs. 4 zugrunde.

Nicht zuletzt beseitigt die Straffreistellung der Opfer einen wichtigen Faktor für Menschenhandel. Die Androhung von Sanktionen für Verstöße der Opfer insbesondere gegen ausländerrechtliche Vorschriften verstärkt ihre Abhängigkeit von den Tätern/Täterinnen, denn hier liegt ein Grund, sich nicht an die staatlichen Behörden zu wenden. Deshalb können Täter/Täterinnen Opfer unschwer mit der Drohung unter Druck setzen, sie an die staatlichen Behörden auszuliefern.

Einen großen Fortschritt im Opferschutz bedeutet die Forderung nach einer umfassenden Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels, die nach Art. 10 Abs. 3 nicht mehr an die tatsächliche Durchführung eines Strafverfahrens oder die Bereit-

schaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden geknüpft wird, sofern nur überhaupt die Annahme berechtigt ist, dass die betroffene Person ein Menschenhandelsopfer ist (Art. 10 Abs. 2).

Zu einer expliziten Verpflichtung zur Gewährung eines Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen über die Dauer eines Strafverfahrens hinaus konnte sich die EU jedoch bislang nicht durchringen. Insoweit bleibt die Richtlinie hinter der Europaratskonvention zurück.

Nach Art. 10 Abs. 4 fordert die Richtlinie die staatlichen Behörden zur Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen auf. Nimmt man diese Forderung ernst, impliziert dies eine hinreichende finanzielle Unterstützung der Fachberatungsstellen durch den Staat. Bemerkenswert sind schließlich die Maßnahmen zur Prävention (Art. 15 und 16).

Neben Aufklärungsprogrammen, die sich an potentielle Opfer richten, sollen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den einschlägigen Behörden regelmäßig zur Erkennung potentieller Opfer und zum Umgang mit ihnen geschult werden. Schließlich sollen die Mitgliedstaaten nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen des Monitoring und der Evaluation implementieren, um den Umgang mit dem Phänomen Menschenhandel kritisch zu würdigen und Verbesserungen zu initiieren.

V. AUSBLICK

Der kurze Überblick über die Entwicklung des völker- und europarechtlichen Umgangs mit dem Phänomen Menschenhandel belegt eindrucksvoll eine Abkehr von der Dominanz der Strafverfolgung und der ausländerrechtlichen Regulierung hin zu einem umfassenden menschenrechtlichen Ansatz.¹⁹ Das setzt voraus, dass man die Opfer nicht (nur) als Störende der innerstaatlichen Rechtsordnung auffasst, d.h. auf ihren fehlenden Aufenthaltsstatus reduziert. Erst dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, den Menschenhandel in ein umfassendes menschenrechtliches Gesamtkonzept der – legalen und illegalen – Migration einzubetten.

Die Bilanz für Deutschland fällt jedoch ernüchternd aus, auch wenn seit den 90er Jahren durchaus Fortschritte erzielt worden sind. Als die Bundesrepublik die Europaratskonvention Nr. 197

im Jahr 2012 ratifizierte,²⁰ wurden alle Forderungen der Fachberatungsstellen zurückgewiesen, weil keine weiteren Gesetzesänderungen notwendig seien.²¹

Die aktuelle Diskussion über die längst überfällige Umsetzung der RL 2011/36/EU beschränkt sich auf die Änderung der §§ 232 ff. StGB. Über eine Aufarbeitung der in Deutschland immer noch bestehenden menschenrechtlichen Defizite wird nur auf diversen Veranstaltungen von Fachberatungsstellen und NGOs gestritten; die offizielle Politik schließt geflissentlich Augen und Ohren.

Dabei sind Defizite unübersehbar:

- Art. 19 RL 2011/36/EU schreibt den Mitgliedstaaten vor, ein nationales Kontrollsystem einzurichten. Ein nationaler Berichterstatter oder gleichwertige Maßnahmen sollen „die Entwicklungen beim Menschenhandel ... bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ... messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und Bericht ... erstatten“.²² Bislang fehlt eine solche Stelle in Deutschland.
- Art. 14 Abs. 1 lit. a der Europaratskonvention Nr. 197 empfiehlt für die Opfer von Menschenhandel ein humanitäres Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und der Dauer eines Strafverfahrens. Diese wichtige Forderung wird von allen Experten seit Jahren gebetsmühlenartig wiederholt, ohne beim Gesetzgeber auf offene Ohren zu stoßen.

Für die Einführung eines humanitären Aufenthaltstitels sprechen zwei Gründe: Der menschenrechtliche Anspruch der Opfer von Menschenhandel auf Hilfe und Unterstützung ist seiner Natur nach unbedingt und darf deshalb nicht von ihrer illegalen Einreise oder ihrer Kooperationsbereitschaft mit den staatlichen Be-

²⁰ BGBl. 2012 II, S. 1107 ff.

²¹ Vgl. BT-Drucks. 17/7316, S. 33 ff.

²² Konkrete Vorgaben enthält die Richtlinie nicht. Siehe dazu: Prevent, Combat, Protect Human Trafficking. Joint UN Commentary on the EU Directive – A Human Rights-Based Approach, 2011, S. 100 f.

¹⁹ *Eingehend dazu Munro, KJ 2009, S. 367 ff.*

hörden abhängig gemacht werden. Von Seiten der Strafverteidiger wird immer wieder versucht, die Glaubwürdigkeit von Opferzeugen/Opferzeuginnen durch die Unterstellung zu erschüttern, sie würden den Angeklagten nur belasten, um sich so einen Aufenthalt zu „erschleichen“. Durch die Entkoppelung des humanitären Aufenthaltsrechtes vom Strafverfahren würde diese Strategie verhindert. Ein Beispiel für ein humanitäres Aufenthaltsrecht ist das sog. „T-Visum“ für die Opfer von Frauenhandel in Italien²³

²³ Konkrete Nach Art. 18 des Decreto legislativo n. 286/98 vom 25. Juli 1998, Gazzetta Ufficiale n. 191 v. 18.08.1998 – Supplemento Ordinario n. 139. Näher dazu Elaine Pearson, Human traffic human rights: redefining witness protection, Anti Slavery International, 2002; Davide Petrini, Results and problematic crux identified by the research under legal outlines, in: On the road (Hrsg.), Article 18: Protection of victims of trafficking and fight against crime, research report, 2002, S. 190 ff.; weitere Informationen unter: www.ontheroadonlus.it.

ZUM AUTOR



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Lehrstuhl für Strafrecht,
Rechtsphilosophie/
Rechtstheorie
Universitätsplatz 6
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 55-23130
Joachim.Renzikowski@jura.uni-halle.de

FACHBERATUNGSSTELLEN MENSCHENHANDEL IN DEUTSCHLAND

*Autorinnen: Mascha Körner und
Prof.'in Dr. Yvette Völschow*

Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung (MH/S) stellt nicht nur eine schwerwiegende Form der Menschenrechtsverletzung dar, sondern beeinflusst oftmals auch die körperliche und seelische Integrität der Betroffenen nachhaltig (vgl. Rabe & Tanis 2013: 15). In Deutschland wurden im Jahr 2014 nach Angaben des BKA insgesamt 557 Opfer von MH/S polizeilich registriert (vgl. BKA 2014: 5). Dabei wird von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen, sodass die tatsächliche Zahl bei Weitem höher liegen könnte (vgl. BKA 2014: 9). Wesentliche Faktoren für die Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung sind u.a. die nahezu undurchdringlichen Strukturen organisierter Kriminalität, (Gewalt-)Androhungen bzw. die gezielte Ausnutzung wirtschaftlicher Missstände in den Herkunftsländern oder auch die Komplexität gesetzlicher Regelungen. Um diesem vielschichtigen Phänomen angemessen zu begegnen, wird im aktuell laufenden deutsch-österreichischen Verbundprojekt Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung (PRIMSA)²⁴ der Versuch unternommen, aus technischer, soziologischer, juristischer, psychologischer, (sozial-)pädagogischer und sozialräumlicher Perspektive Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln und damit einen Beitrag zur Bekämpfung dieses Verbrechens zu leisten.

Im Folgenden soll vor allem das Unterstützungsangebot für Betroffene von MH/S in den Blick genommen werden, ein Bereich, der im Projekt PRIMSA federführend durch die Sektion Soziale Arbeit der Universität Vechta eruiert wird. Als potentielle Unterstützungs-

anbieter können bspw. Polizei, Missionsangebote, Streetworker*innen, Gewaltberatungsstellen, Prostitutionsberatungsstellen oder Gesundheitsbehörden angesehen werden. Einige von ihnen agieren jedoch nicht primär vor dem Mandat des Opferschutzes, sondern vor eher strafverfolgenden, gesundheits- und hygienefokussierten bzw. religiös motivierten Zielvorstellungen, was deren sehr unterstützende Bedeutung im Vorgehen gegen MH/S jedoch keinen Abbruch tun soll. Originär engagieren sich in diesem Feld vorrangig die Fachberatungsstellen Menschenhandel, sodass nachfolgend deren psychosozial ausgerichtete Beratungs- und Lobbyarbeit besonders hervorgehoben werden soll.

BERATUNG DURCH FACHBERATUNGSSTELLEN

Die Fachberatungsstellen bilden einen wesentlichen Baustein bei der Betreuung und Stabilisierung der nicht selten traumatisierten Betroffenen. Die Unterstützungsleistungen der FBS sind freiwillig und werden möglichst individuell angepasst (vgl. Tanis & Richter 2015: 177ff.).

Je nach Fall müssen durch die FBS in der Regel erst einmal sichere Rahmenbedingungen (z.B. Unterkunft im Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung) hergestellt werden. Um die finanzielle Situation weiter zu festigen, wird zeitnah auch die Beantragung der Alimentierung durch die Fachberatungsstellen geregelt bzw. eine Begleitung durch die Fachberater*innen zu den jeweiligen Behörden angeboten. Sukzessiv kann dabei auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Fachberater*innen und den Betroffenen wachsen, eine gute Basis, um mit dem Kernstück des Unterstützungsprozesses, der psychosozialen Beratung, zu beginnen. Ziel ist es, die Betroffenen bei der Problembewältigung zu unterstützen sowie ein Fundament für den Übergang in den Lebensalltag zu schaffen. Sofern die Betroffenen bereit sind, bei der Polizei auszusagen, und es zu einem Strafverfahren kommt, fungieren die Fachberater*innen da-

²⁴ Das Forschungsprojekt PRIMSA wird im Rahmen der Förderrichtlinie Zivile Sicherheit – Schutz von organisierter Kriminalität vom deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem österreichischen Sicherheitsforschungs-Förderprogramm KIRAS vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gefördert.

rüber hinaus auch als psychosoziale Prozessbegleiter*innen, die ihre Klient*innen über die Rechte als Opferzeug*innen aufklären, über die Abläufe einer Strafverfahrens informieren und ggf. zur Hauptverhandlung begleiten (vgl. Kähler 2015: 201ff.).

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE LOBBYARBEIT

Neben der Beratung bildet die Vernetzung einen weiteren wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit der Fachberatungsstellen. Insbesondere die enge Zusammenarbeit mit der Polizei, anderen NGOs, Jugend- und Ausländerämtern, Ärzt*innen oder Therapeut*innen ist für einen gelingenden Unterstützungsprozess unabdingbar.

Um über die nicht selten mit Fehlvorstellungen besetzte Thematik aufzuklären und zeitgleich auf notwendige Verbesserungen aufmerksam zu machen, leisten die Fachberatungsstellen darüber hinaus auch Öffentlichkeits- und politische Lobbyarbeit. Auf Bundesebene werden die politischen Interessen der Fachberatungsstellen durch den bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) vertreten,

indem bspw. aktuelle Forderungen in Bezug auf die Verbesserung des Opferschutzes in gesetzliche und gesellschaftspolitische Debatten eingebracht werden. Zudem ermöglicht der KOK durch regelmäßige Vernetzungstreffen den länderübergreifenden fachlichen Austausch zwischen den ca. 40 Fachberatungsstellen in Deutschland (vgl. Tanis & Richter 2015: 177ff.; Kähler 2015: 201ff.).

AUSBLICK

Im Verbundprojekt PRIMSA sollen die wichtigen Unterstützungsangebote für Betroffene von MH/S im Sinne einer permanenten Professionalisierung aufbereitet und bspw. mit Blick auf beratungsrelevante Qualitätskriterien, auf träger- und genderspezifische Implikationen, Erreichbarkeit und Verbreitung sowie auf ihr Potential in der Prävention und Intervention untersucht werden.

Nicht zuletzt möchte das Projekt Implikationen für die Aus- und Weiterbildung unterschiedlicher Berufsgruppen, die mit Betroffenen von MH/S arbeiten, entwickeln.

Weitere Informationen zu PRIMSA finden Sie unter www.primsa.eu

ZU DEN AUTORINNEN



Mascha Körner ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Vechta im Arbeitskreis von Prof.'in Völschow tätig.

Kontakt

Universität Vechta
Driverstraße 22
49377 Vechta
Telefon: 04441 15 718
mail: mascha.koerner@uni-vechta.de



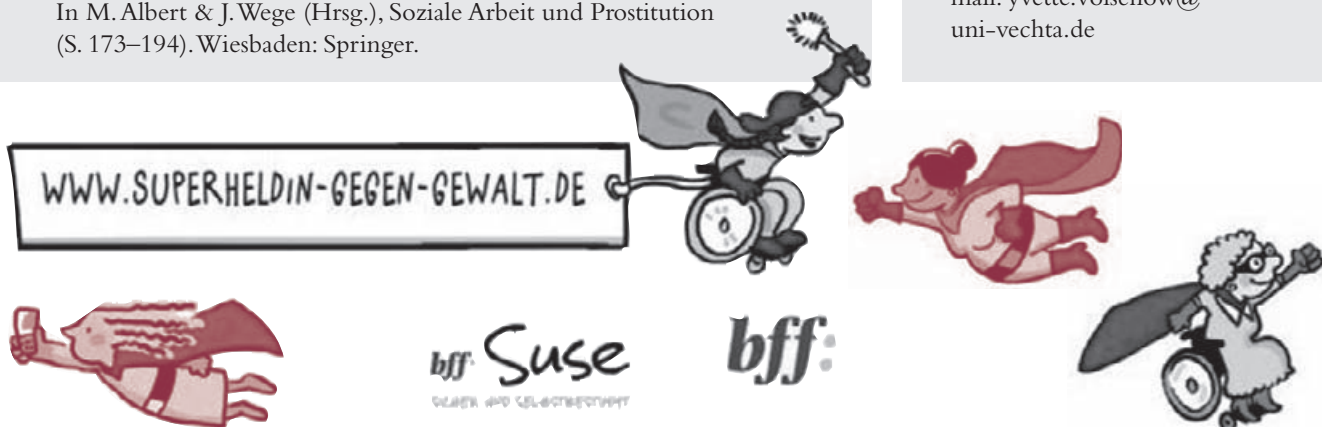
Prof.'in Dr. Yvette Völschow hat die Professur für Sozial und Erziehungswissenschaften an der Universität Vechta inne und ist zudem die Verbundkoordinatorin des Projekts PRIMSA.

Kontakt

Universität Vechta
Driverstraße 22
49377 Vechta
Telefon: 04441 15 536
mail: yvette.volschow@uni-vechta.de

LITERATUR

- BKA. (2014). Bundeslagebild Menschenhandel 2014. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Online verfügbar unter URL: http://www.bka.de/nn_231620/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/Lagebilder/lagebilder__node.html?__nnn=true [Zugriff: 24.11.2015].
- Kähler, K. (2015). (Zwangs-)Prostitution – Zwischen Freiwilligkeit und Fremdbestimmung. Einblicke aus der Sicht der praktischen Sozialarbeit in einer Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel. In M. Albert & J. Wege (Hrsg.), Soziale Arbeit und Prostitution (S. 195–224). Wiesbaden: Springer.
- Rabe, H. & Tanis, N. (2013). Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung: Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Betroffenenrechte; Handreichung. Berlin: Dt. Inst. für Menschenrechte.
- Tanis, N. & Richter, T. (2015). Soziale Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland. In M. Albert & J. Wege (Hrsg.), Soziale Arbeit und Prostitution (S. 173–194). Wiesbaden: Springer.



ZORA HEISST HOFFNUNG – EIN PRAXISBERICHT



Autorin: Nicole Asbrock

Als ich die Beratungsstelle 2009 eröffnete, suchte ich einen Namen aus dem osteuropäischen Raum, der Hoffnung symbolisiert, und fand ZORA! Ich ging mit der Information an die Arbeit, dass viele Frauen aus Rumänien und Bulgarien in Deutschland Opfer von Menschenhandel sind. Doch bereits in den ersten Jahren zeichnete sich ab, dass die Betroffenen aus den verschiedensten Ländern kamen und die unterschiedlichsten Bedarfe hatten.

Das Bild von Menschenhandel war durch die Anwerbung oder Verbringung von Personen durch Gewalt, Entführung, Täuschung oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit zum Zweck der Ausbeutung als Menschenhandel geprägt. Auch wenn sich häufig Arbeits- und sexuelle Ausbeutung nicht eindeutig trennen ließen, fanden sich die anderen Momente in meiner täglichen Arbeit doch in den verschiedensten Formen wieder. Zwang zum Beispiel kann direkte physische Gewalt sein oder deren Androhung, Erpressung, unrechtmäßiges Einbehalten von Dokumenten und Geld, Raub, Isolation und Betrug. Oder auch das Ausnutzen einer hilflosen Lage oder Schuldnechtschaft.

Die Menschen, die zu mir kommen, schildern ihre persönlichen Erlebnisse, ich begleite die Betroffenen zu einer sicheren Unterbringung, wir organisieren ggf. mit der Polizei die finanzielle Absicherung, den Aufenthalt in Deutschland und die nötigen Dokumente.

Ich vermittele Rechtsberatung oder medizinische Hilfe und leiste Unterstützung bei der Alltagsbewältigung oder bei der Stärkung der Selbstkompetenz. Wenn es an die – freiwillige oder unfreiwillige – Rückreise geht, versuche ich die passende Beratungsstelle und/oder Unterbringung und Hilfe im Heimatland zu vermitteln.

ZWANG ZU SEX ALS GEGENLEISTUNG

Durch meine Arbeit wurden auch Fälle mit jungen deutschen Betroffenen bekannt, die Opfer der sogenannten „Loverboy-Masche“ geworden sind. Dabei macht sich ein junger, erfolgreich, charmant und stark wirkender Mann jugendliche Mädchen gefügig, unter anderem mit Geschenken, Schmeicheleien und einem offenen Ohr für ihre Sorgen. Schnell sind die Mädchen verliebt, manipuliert und isoliert und werden zur Prostitution als Gegenleistung zur Beziehung gezwungen, erpresst und ausgenutzt.

NEUE FORMEN VON MENSCHENHANDEL

Das ohnehin schon weite Feld des Menschenhandels wird mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU immer größer. Auch die weniger bekannten Formen des Menschenhandels sind hier erfasst und sollen in Deutschland in einen veränderten Strafrechtsparagrafen aufgenommen werden: Ausbeutung von Betteltätigkeit, Ausnutzung strafbarer Handlungen, Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme und Adoptions- und Heiratshandel.

Diese ‚neuen‘ Formen von Menschenhandel stellen mich in der Beratungsstelle vor bislang unbekannte Herausforderungen, z.B. bettelnde Großfamilien schnell und kurzfristig unterzubringen, passende Einrichtungen und Betreuung für betroffene Kinder und Jugendliche zu finden, die zum Stehlen gezwungen werden... Welche menschenrechtlichen Lösungen sind hier in Sicht?

Die Fachberatungsstelle ZORA ist seit ihrer Einrichtung im Jahr 2009 mit nur einer Personalstelle in Vollzeit besetzt und für das ganze Bundesland M-V zuständig. Der Arbeitsschwerpunkt von ZORA wurde kontinuierlich erweitert – ohne das Personal aufzustocken. Mit der Aufnahme der ‚neuen‘ Formen von Menschenhandel ins deutsche Strafrecht erweitert sich die Betroffenenengruppe

erneut; damit steigt auch die Zahl der notwendigen Interventionen enorm an.

ZORA heißt Hoffnung – in diesem Fall auch die Hoffnung, dass die bereits jahrelange Forderung nach einer zweiten Personalstelle endlich Wirklichkeit wird.

Um den neuen Formen des Menschenhandels wirksam entgegenzutreten und Betroffene zu erkennen, zu unterstützen und eine effektive Verfolgung der Täterinnen und Täter zu gewährleisten, ist es auch notwendig, das Bewusstsein aller relevanten Akteure und Akteurinnen durch Informations- und Aufklärungsarbeit zu schärfen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

2011 unterzeichnete die Fachberatungsstelle ZORA mit den Kooperationspartnern der Landespolizei und der Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung, die die praktische Arbeit mit Betroffenen regelt und die es ermöglicht im Land zeitnah auf unterschiedlichen Ebenen agieren zu können. Der daraus entstandene Erlass des Innenministeriums regelt auch, dass Polizeidienststellen den Betroffenen die Unterstützung der Beratungsstelle nahelegen und dass auch die Polizeidienststellen auf die Unterstützung der Beratungsstelle zurückgreifen können. Wenn die Bundespolizei eine Frau aufgreift und mich bei der Beratung um Unterstützung bittet, fahre ich dort hin.

Meine tägliche Arbeit zeigt mir immer wieder, dass sich das Bild von Menschenhandel verändert. Im Zuge der Flüchtlingsbewegungen und den Berichten von den ‚vielen‘ Schleppern bekommt ‚Zwang‘ eine neue Dimension. Ich bin gespannt, wie sich diese Veränderungen in der gesellschaftlichen Haltung zu Menschenhandel und in der deutschen Gesetzgebung wiederfinden werden. Und auch darauf, ob ZORA in seiner wörtlichen Bedeutung ‚Hoffnung‘ auch weiterhin für die Bedürfnisse der Betroffenen gelten kann.

ZUR AUTORIN

Nicole Asbrock

ZORA-Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung

Kontakt: AWO Kreisverband Schwerin Parchim e.V.

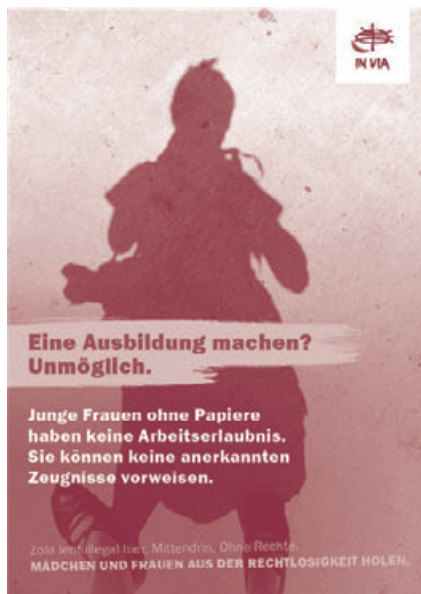
PF: 110 134 · 19001 Schwerin · Tel.: (0385) 521 32 20

IN VIA-KAMPAGNE ZU FRAUEN OHNE AUFENTHALTSPAPIERE NEUES MAGAZIN IST ONLINE

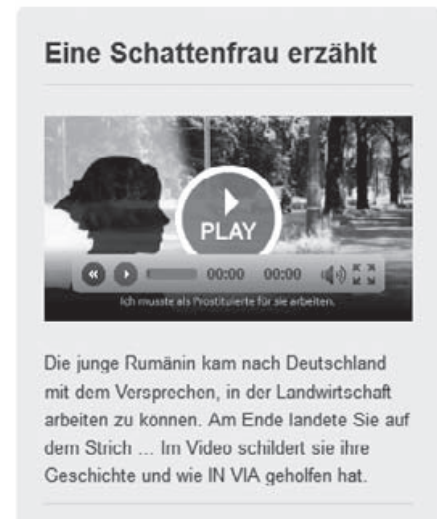
Ein Teil der Menschen, die sich ohne Aufenthaltspapiere in Deutschland aufhalten, sind Opfer von Menschenhandel. Mit der Kampagne „Mittendrin. Ohne Rechte. Mädchen und Frauen aus der Rechtlosigkeit holen“ macht der Verein IN VIA auf Frauen aufmerksam, denen ein legaler Aufenthalt verweigert wird. IN VIA hat ein Magazin online gestellt, das die Situation dieser Frauen beschreibt, ihre Nöte erfahrbar macht und konkrete Forderungen an die Politik benennt.

Der Verein IN VIA engagiert sich politisch und durch konkrete Hilfen für bessere Lebensbedingungen von Frauen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland.

Zur Kampagne ist von INVIA zu lesen: „Manche kommen in der Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen nach Deutschland, andere entflohen aus leidvollen und bedrohlichen Situationen in ihren Heimatländern. Viele von ihnen sind Gewalt oder Zwangsprostitution ausgesetzt, jede von ihnen ganz auf sich gestellt. Sie pflegen alte Menschen – ohne eigene Perspektive für eine Ver-



sorgung im Alter. Sie putzen in Haushalten – aber eine eigene Mietwohnung scheint unerreichbar. Bei Krankheit finden sie nicht ohne weiteres medizinische Versorgung. Und vor allem eines dürfen sie nicht: auffallen. Denn sonst droht ihnen die Abschiebung. IN VIA fordert darum die Legalisierung ihres Aufenthaltes, vor allem für Frauen, die



schon länger in Deutschland leben. Zudem bedarf es weiterer Angebote und rechtlicher Rahmenbedingungen, um die Menschenwürde der Frauen angemessen zu gewährleisten.“

Sie finden das Magazin und die Kampagne mit zahlreichen Materialien unter:



WWW.INVIADUETSCHLAND.DE/KAMPAGNE

ERSTMALIG IN M-V: WORKPLACE POLICY

Im Januar 2015 fand eine gemeinsame Veranstaltung des Frauenbildungsnetz M-V e.V., der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Landeskoordinierungsstelle CORA, des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. Rostock zum Thema Workplace Policy statt. An der Veranstaltung nahmen unter anderem Vertreter und Vertreterinnen von Behörden und Unternehmen teil.

Zum Beginn der Anti-Gewalt-Woche in Mecklenburg-Vorpommern hat der Staatssekretär für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Nikolaus Voss, betont, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit für das Thema häusliche und sexualisierte

Gewalt zu sensibilisieren. „Gewalt ist immer auch Machtdemonstration und steht deshalb der Gleichstellung von Frauen und Männern entgegen“, sagte er in Schwerin. Für die Opfer von Gewalt müsse sichtbar werden, dass sie Rechte haben, und dass es Möglichkeiten gibt, sich Rat, Hilfe und Beistand zu suchen.

Voss erklärte, auch Arbeitgeber stünden in der Verantwortung: „Sie haben eine Fürsorgepflicht“, so der Staatssekretär, zudem sollten Arbeitgeber hier schon aus eigenem Interesse aktiv werden, da sich häusliche Gewalt auch auf die Leistungsfähigkeit und Produktivität der Betroffenen auswirke.



Dr. Heiko Will

Wie sich eine „Workplace Policy“-Strategie ohne großen Aufwand implementieren lässt, präsentierten Dr. Heiko Will, Erster Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, und Thomas Tweer, Geschäftsführer der Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

Die Veranstaltung „Häusliche Gewalt – Ein Thema für Führungskräfte“ am 22.

Januar 2015 in Rostock war der Auftakt für vier weitere erfolgreiche Informationsveranstaltungen für Führungskräfte durch die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in den regionalen Standorten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Mecklenburg-Vorpommern.

Das LAGuS hat in der Zwischenzeit in Kooperation mit CORA bereits ein Konzept entwickelt, das für betroffene Beschäftigte Schutzmaßnahmen wie die Möglichkeit geänderter Telefonnummern oder Raumwechsel vorsieht. „Wir haben eine Dienstvereinbarung entworfen und ein Informationsblatt erstellt, aus dem hervorgeht, wie sich Betroffene verhalten und schützen können, wenn sie Opfer von Stalking oder häuslicher Gewalt werden. Vor allem gibt es im Haus eine feste Ansprechperson im Bereich des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM). Das alles beruht natürlich auf Vertraulichkeit und Freiwilligkeit“, so Dr. Will. Er betonte, dass es für Arbeitgeber eigentlich kein großer Aufwand sei, eine solche Dienstvereinbarung im Unternehmen zu implementieren: „Wenn die Führung das will, ist das kein Problem“, so der Erste Direktor des LAGuS. „Es geht schließlich um Fürsorge, Leistungsfähigkeit und kon-



Thomas Tweer

krete Hilfen – das alles diskret aber zugleich effektiv.“ „Es geht darum, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Not sind, da zu sein“, erklärte der Geschäftsführer des Diakoniewerks Tweer. Auch er strebt für sein Unternehmen eine Arbeitsplatzrichtlinie gegen häusliche Gewalt an.

Das Diakoniewerk Neues Ufer beschäftigt rund 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 270 Beschäftigte in den Ramper Werkstätten. In Schwerin und der umgebenden Region gehören zum Unternehmen 13 Kindertagesstätten, drei Schulen, Tagesangebote sowie Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderung.

Mithilfe von kurzen Videos zu häuslicher Gewalt gelang es, zunächst auf Geschäftsführungs- und Bereichsleitererebene sowie bei der Mitarbeitervertretung für das Thema zu sensibilisieren.

„Häusliche Gewalt ist kein Modethema, es ist wichtig hier nachhaltig und

sensibel vorzugehen und die Mitarbeitervertretung einzubeziehen. Es kommt bei dem Thema sehr auf die Haltung an. Eine Workplace Policy-Strategie muss im Unternehmen breit aufgestellt sein, damit sie auch nachhaltig wirken kann,“ so Tweer.

Die Fallzahlen der Beratungs- und Hilfestellen gegen häusliche Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Wurden die Angebote in 2013 noch in 3.774 Fällen in Anspruch genommen, waren es 2014 schon 3.900 Fälle. Auch die Fallzahlen der Männer- und Gewaltberatung haben sich in diesem Zeitraum von 285 auf 318 erhöht. Nach dem ersten Halbjahr 2015 lagen die entsprechenden Zahlen bei 1.946 bzw. 195 (Quelle: CORA).

Dieser Trend nach oben deutet laut Staatssekretär Voss aber nicht zwangsläufig auf eine Zunahme häuslicher und sexualisierter Gewalt hin. „Die Zahlen belegen, dass sich immer mehr Betroffene Hilfe suchen“, das sei auch der guten Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen geschuldet. Das Land fördert das Beratungs- und Hilfenetz mit jährlich rund 2,1 Millionen Euro.

INFORMATIONEN

FACHTAG KINDER- UND JUGENDBERATUNG

Häusliche Gewalt ist immer auch eine Gefährdung des Kindeswohls

Am 16.09.2015 fand in der Sportschule Güstrow ein Fachtag zum Thema Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt statt. Anlass war das 10-jährige Bestehen der Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern. Das Modellprojekt „Kinder- und Jugendberatung bei häuslicher Gewalt“ startete am 01. Mai 2005 in Schwerin und Rostock und wird seit 2008 an allen fünf Interventionsstellen ausschließlich durch Landesmittel finanziert.



v.l.n.r. Kati Voß, Prof. Dr. Ludwig Salgo, Carsten Spies, Dr. Christiane Schönlau, Olga Siepelmeyer, Justine Glaz-Ock

Eingeladen zu dem Fachtag hatten die fünf Kinder- und Jugendberaterinnen aus Rostock, Stralsund, Schwerin, Neubrandenburg und Anklam. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Partnerschaft ihrer Eltern miterleben. Häusliche Gewalt ist in Deutschland immer noch ein Tabuthema, schon das Gespräch mit den Kinder- und Jugendberaterinnen hilft den Kindern zu verstehen, dass sie nicht allein und nicht schuld an der Gewalt sind. Der proaktive Beratungsansatz der Kinder- und Jugendberatung ermöglicht es, den Kindern und Jugendlichen zeitnah und unbürokratisch nach einem polizeilichen Einsatz Unterstützung anzubieten.

Das Angebot ist kostenlos und leicht zugänglich: die Kinder und Jugendlichen müssen nicht zur Beratungsstelle kommen, sondern die Mitarbeiterinnen suchen sie auch zu Hause auf. Allein im Jahr 2014 wurden in den Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern 1.756 Fälle bekannt, in denen Kinder Partnerschaftsgewalt miterlebt haben. Im ersten Halbjahr 2015 wurden 848 Kinder und Jugendliche bei den Interventionsstellen registriert.

CORAKTUELL GRATULIERT

20-JÄHRIGES BESTEHEN DES FRAUENHAUSES LUDWIGSLUST

Im Gemeindehaus in Picher beging das Frauenhaus Ludwigslust am 19. November 2015 sein 20-jähriges Bestehen. Anerkennung bekam das Frauenhaus von zahlreichen Gästen. Die Leiterin des Hauses, Ursula Dippold, kann auf die Unterstützung des Landrates Rolf Christiansen bauen. Er versicherte, dass das Frauenhaus, welches eine freiwillige Leistung der Kommune darstellt, auch weiterhin auf finanzielle Unterstützung bauen kann. In den zurückliegenden 20 Jahren haben 523 Frauen mit ihren 57 Kindern Schutz in dem Frauenhaus mit 5 Zimmern und 12 Plätzen gefunden.

Häusliche Gewalt ist immer auch eine Gefährdung des Kindeswohls – das wurde auf dem Fachtag noch einmal besonders deutlich. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass es in Deutschland bereits sehr gute Gesetze zum Schutz von Kindern vor Gewalt gibt, die nur leider nicht immer konsequent umgesetzt werden. „Wir haben in Deutschland keine Gesetzeslücke, sondern eine Umsetzungslücke“ sagte Prof. Dr. Ludwig Salgo, Jurist an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Die Vorträge sind auf der Seite www.fhf-rostock.de unter „Aktuelles“ herunterzuladen.

UMGANG MIT HOCHRISIKOFÄLLEN
Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt diskutiert Umgang mit Hochrisikofällen

Auf der zweitägigen Klausurtagung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt M-V am 07. und 08. Oktober 2015 ist ein Entwurf entstanden, der die landesweiten Standards und jeweiligen Konzepte der Einrichtungen ergänzen kann und der Grundsätze zur Gefahreinschätzung bei häuslicher Gewalt und Sicherheitsplanung mit Betroffenen enthält. Ziel der LAG ist es, dass alle Einrichtungen wissenschaftlich evaluierte Instrumente zur Gefahreinschätzung nutzen und diese den jeweiligen Kooperationspartnern (Polizei, Jugendämter, Justiz etc.) vorstellen.

FACHTAG MÄNNER ALS BETROFFENE HÄUSLICHER UND SEXUALISIERTER GEWALT

Im Rahmen der Antigewaltwoche fand in Neubrandenburg am 23. November 2015 zum 15. Mal ein Fachtag zum Thema häusliche Gewalt statt, in diesem Jahr ging es um Männer als Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt. Eingeladen hatte AGNES, die Aktionsgemeinschaft gegen Häusliche Gewalt der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.



Susanne Wollenteit, Referatsleiterin im Bereich der Leitstelle Frauen und Gleichstellung M-V und Hans-Joachim Lenz im Gespräch

Als Referent*innen waren Hans-Joachim Lenz, Jenny Weidner und Dr. Christian Bahls eingeladen. Hans-Joachim Lenz war federführend an der Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“



Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt in M-V

(2004) im Auftrag des BMFSFJ beteiligt und forscht seit den 1970er Jahren zum Thema Geschlecht. In seinem Vortrag referierte Lenz über Geschlechterkonstruktion und über den politischen und sozialen Umgang mit männlichen Betroffenen häuslicher Gewalt. Jenny Weidner, Sachbearbeiterin im Kriminaldauerdienst in Ludwigslust, berichtete in ihrem Vortrag sehr anschaulich über ihre Erfahrungen als Streifenbeamtin bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt mit männlichen Betroffenen. Frau Weidner stellte ebenfalls die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit vor. Dr. Christian Bahls war als Vertreter des Vereins „MOGiS e.V. – Eine Stimme für Betroffene“ eingeladen und schilderte eindringlich seine persönlichen Erfahrungen als männlicher Betroffener, verbunden mit einem Appell an die Anwesenden, männliche Betroffene stärker in den Blick zu rücken.

25 JAHRE ANTI-GEWALT-ARBEIT IN ROSTOCK

Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. lud am 25. November 2015 anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen auch zu seinem 25-jährigen Jubiläum ins Peter-Weiss-Haus ein. Seit einem Vierteljahrhundert unterstützt der Verein gewaltbetroffene Frauen, Männer und Kinder und leistet darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit, um auf häusliche und sexualisierte Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem aufmerksam zu machen. Bei der Auftaktveranstaltung „25 Jahre Anti-Gewalt-Arbeit in Rostock: Rückblick – Gegenwart – Ausblick“ wurde die facettenreiche Entwicklungsgeschichte des Vereins dargestellt.

Danach wurde die Aktion „Ein Licht für jede Frau“ auf dem zentralen Doberaner Platz durchgeführt. Es wurden 895 Kerzen entzündet, welche die Frauen symbolisieren, die im Jahr 2014 Hilfe und Unterstützung in den Einrichtungen des Vereins gesucht und erhalten haben.



Für die Befreiung aus der Gewaltbeziehung sprechen ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben, die Kinder, welche unter den Gewalttaten und der angespannten Atmosphäre leiden und Entwicklungsschäden nehmen und der Gewinn an Gesundheit und Selbstvertrauen der Frauen. Das Beenden einer gewalttätigen Beziehung kostet Kraft und Mut, der Verein bietet dafür vielfältige Unterstützung.

LICHTER- UND FAHNENAKTION IN SCHWERIN

Um die Aufmerksamkeit auf das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu lenken, wurden im Schweriner Dom etwa 600 Kerzen bei einem Appell gegen Gewalt von den Teilnehmenden angezündet. Waren im Jahre 2013 noch 71 Personen (38 Frauen und 33 Kinder) im Frauenhaus, so stieg die Zahl im Jahr 2014 auf 93 Personen an (51 Frauen und 42 Kinder).

FRAUEN HELFEN FRAUEN ROSTOCK

25 JAHRE ANTI-GEWALT-ARBEIT IN ROSTOCK

HÖR ZU!

LICHT AN!

...Häusliche und sexualisierte Gewalt passiert in Nachbarschaft und Bekanntenkreis. Schau nicht weg!
Wir helfen: www.fhf-rostock.de

25. November AKTIONSTAG GEGEN GEWALT

...1.430 Frauen, Männer und Kinder haben 2014 in Rostock Unterstützung gesucht, weil sie von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen waren. Das Dunkelfeld ist sehr viel größer. Wir helfen: www.fhf-rostock.de

GUCK MAL!

SAG WAS!

Aber nicht nur im Frauenhaus, sondern auch in der ambulanten Beratung sind die Zahlen gestiegen, hier wurden im vergangenen Jahr 205 Frauen beraten. In der Fachberatungsstelle ZORA konnten landesweit im Vorjahr 16 Menschen psychosoziale Beratung und Begleitung in hochkomplexen Fällen angeboten werden. Der Interventionsstelle



in Schwerin wurden im Jahr 2014 384 Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking mit 361 Kindern bekannt. In der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Schwerin wurde zu 68 Fällen beraten, überwiegend zu sexuellem Missbrauch. Zu der Aktion im und vor dem Dom kamen viele engagierte Unterstützende, darunter auch Landtagsabgeordnete aus M-V.

TABU – KUNSTPROJEKT BERÜHRTE UND BEWEGTE

Das Publikum im spärlich beleuchteten Kellergewölbe des Wismarer Rathauses wartet auf den Beginn des Schauspiels. Eine Frau wird gleich in mehrere Rollen schlüpfen und viele Arten von Gewalt künstlerisch darstellen. „Licht im Wind“ heißt das Stück.



Plötzlich ertönen aus dem Nebenraum Schreie und Schimpfen, das Bersten von Porzellan, das Weinen und Klagen einer Frau. Im Zuschauerraum sagt eine Stimme: „Es ist wie im wirklichen Leben. Sie können sitzen bleiben und tun, als hätten Sie nichts gehört. Oder Sie gehen hin-

ber und schauen nach, was passiert ist“.

Es kommt Bewegung ins Publikum. Viele schauen nach, was geschehen ist; mehr noch: einige junge Zuschauerinnen heben das zerbrochene Geschirr auf, ein Zuschauer tröstet die weinende Frau.

Danach erst beginnt das beeindruckende Schauspiel. Im Anschluss bleiben die Leute noch lange im Gespräch miteinander. Das Publikum hat sich eingemischt und zum aktiven Teil des Kunstprojektes gemacht. Mehr konnte TABU nicht erreichen!

In Nordwestmecklenburg wurde das Multimedia-Event TABU, in dem verschiedene künstlerische Genres zu einer Einheit verschmelzen, durch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises einschließlich der Hansestadt Wismar im Rahmen der Aktionswoche „NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ 2015 gezeigt. Umgesetzt wurde das Stück von der Schauspielerin Natasha Lamoela, der Theaterpädagogin Christin Neichel und dem Fotografen Frank Dornbrach.

GROSSES DUNKELFELD IM BEREICH HÄUSLICHE GEWALT UND SEXUALDELIKTE

Ein immens großes Dunkelfeld im Bereich Häusliche Gewalt und Sexualdelikte ist durch die erste Dunkelfeldstudie der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern bekannt geworden. Der stellvertretende Landesvorsitzende des Weißen Rings, Manfred Dachner fordert in einer dpa Mitteilung, dass „mehr Beratungsstellen mit kompetentem, einfühlsamem Personal nötig“ sei und die Beratungsstellen bekannter gemacht werden müssten. „Wir brauchen eine Pflichtaufgabe der Kommunen, Beratungsstellen vorzuhalten“, sagt Dachner. Bisher ist dies freiwillig. Das Ergebnis des Landeskriminalamtes vom 1. Dezember 2015 ist erschreckend: 98,4 Prozent aller Fälle von Häuslicher Gewalt / Partnerschaftsgewalt und 98,9 Prozent aller Sexualstraftaten werden nicht bei der Polizei angezeigt! Mit einer Teilnahmequote von 40,4 Prozent der insgesamt 8.151 per Zufallsstichprobe ausgewählten und befragten Bürgerinnen und Bürger (= Rücklauf von 3.170 Fragebögen) war die Befragung auswertbar. Die Statistik gilt als repräsentativ für die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns.

Der Landesfrauenrat und das Beratungs- und Hilfenetz hoffen sehr, dass dieses besorgniserregende Ergebnis und die Erkenntnisse der Dunkelfeldstudie endlich zum Anlass genommen werden, dem Petitionsanliegen „Opferschutz als Pflichtaufgabe“ des Landesfrauenrates M-V zu entsprechen und auch den geplanten „Dritten Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt M-V“ mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.

In der Petition „Opferschutz als Pflichtaufgabe“ wird seit 2014 öffentlich auf die nicht erreichten Betroffenen- und Opfergruppen aufgrund von langen Wegen, Zugangsbarrieren, Versorgungslücken und Finanzierungsdefiziten im Hilfesystem aufmerksam gemacht. Betroffene sollen nicht alleine gelassen werden! Tatpersonen müssen zur Verantwortung gezogen werden!

Der Fragebogen der Dunkelfeldstudie und die Präsentation zu den Kernbefunden der Dunkelfeldbefragung sind auf der Regierungsseite Mecklenburg-Vorpommerns herunterzuladen (www.regierung-mv.de).

KOK-SYMPOSIUM IN BERLIN

Symposium zu 10 Jahre Europaratskonvention gegen Menschenhandel Anlässlich des EU-weiten Tages gegen Menschenhandel und des zehnjährigen Jubiläums der Europaratskonvention gegen Menschenhandel zog der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. gemeinsam mit seinen Gästen, unter anderem der UN-Sonderberichterstatterin zu Menschenhandel, Maria Grazia Giammarinaro, sowie mit Ruth Freedom Pojman, der stellvertretenden Sonderbeauftragten und Koordinatorin der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels, vom 15.-16. Oktober 2015 Bilanz. Diskutiert wurde unter anderem,



v.l.n.r. Martina Renner (LINKE), Eva Högl (SPD), Petra Follmar-Otto (DIMR), Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU), Helmut Sax (GRETA-Kommission)

CORA-STELLE GETEILT

Seit Herbst dieses Jahres gibt es eine neue Mitarbeiterin im CORA-Büro. Theresa Brunk hat ihre neue Stelle am 1. September 2015 angetreten und sich bereits in viele Themenbereiche eingearbeitet.

Die studierte Anglistin und Soziologin (M.A.) ist unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten erreichbar. Gisela Best ist weiterhin für CORA tätig, sie und Theresa Brunk teilen sich die vom Land finanzierte Vollzeitstelle.



v.l.n.r.: Ulrike Gatzke (Moderation), Naile Tam (Geschäftsführerin KOK), Maria Grazia Giammarinaro (UN-Sonderberichterstatterin zu Menschenhandel), Dr. Bärbel Heide Uhl (Expertin zu Menschenhandel), Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU), Evely Probst (Lefö/IBF), Martina Renner (Die Linke)

welche Strukturen zur Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel existieren und wie Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann.

Politikerinnen der verschiedenen Bundestagsfraktionen debattierten darüber, welche Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zu Menschenhandel bisher umgesetzt wurden und was noch getan werden muss.

Einstimmig stellten die Redner*innen fest, dass Deutschland aktuell vor großen Herausforderungen im Zusammenhang

mit der Umsetzung der EU Richtlinie 2011/36 steht. Es wird dringend notwendig sein, einen gesamtstrategischen Ansatz für Deutschland zu entwickeln, um zukünftig auch weitere Ausbeutungsformen wie die erzwungene Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen oder Organhandel zu erkennen, die Betroffenen zu unterstützen und diese Formen von Menschenhandel wirksam zu bekämpfen. In dem Fachaustausch waren die internationalen Beispiele aus England und Österreich hilfreich, da die Richtli-

nie 2011/36 dort bereits umgesetzt worden ist. Die Bundesländer Hamburg und Baden-Württemberg zeigten auf, welche Vernetzungen, Bündnisse und Kooperationen notwendig und hilfreich sind.

Auch der oft in der Öffentlichkeit übersehene Aspekt der minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel wurde eingehend diskutiert.

„Im Interesse der Betroffenen von Menschenhandel müssen wir vorangehen und handeln. Unter diesem Motto sollten umgehend die weiteren Maßnahmen implementiert und umgesetzt werden. Lassen Sie uns das gemeinsam tun“, appellierte die Geschäftsführerin Tam auf dem Symposium.

Der KOK hat eine Dokumentation der Tagung erstellt. Weitere Informationen unter: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Im Jahre 2015 wurden viele Änderungen in Rechtsgebieten, die entweder direkt das Thema Menschenhandel betreffen oder auch wesentliche Folgen für Betroffene haben, vorangetrieben. Der KOK-Informationdienst berichtet über verabschiedete aber auch geplante Gesetzesänderungen und gibt einen Überblick, um Fachakteure und weitere Interessierte zu informieren. Der KOK-Informationdienst ist über die Website des KOK zu abonnieren.

KEINE EINLADUNG

„Noch immer werden Betroffene für widerfahrene sexualisierte Gewalt (mit-)verantwortlich gemacht. Diese Verantwortung wird also immer noch im Verhalten und/oder der Psyche von Betroffenen gesucht. Dies führt dazu, dass auch die Gewaltprävention bei ihnen liegt. Das muss aufhören! Die Wahrheit ist: Niemand will vergewaltigt werden! Niemand lädt mit dem eigenen Verhalten zu sexualisierter Gewalt ein! Für eine Vergewaltigung oder andere sexualisierte (non-)verbale Gewalttaten gibt es keine Rechtfertigung! Die volle Verantwortung für Gewalt liegt bei den Täter(innen)!“ heißt es im Ankündigungstext zur Postkartenaktion „Keine Einladung“.

Entworfen wurden die Postkarten mit dem Motiv „Keine Einladung“ im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.



RECHTSUNSICHERHEIT UND SCHUTZLÜCKEN

Anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen legt der Paritätische Wohlfahrtsverband ein Gutachten vor, nachdem es erhebliche Zugangshürden zu Schutz- und Hilfeeinrichtungen für von Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen in Deutschland gibt. Zuständigkeitskonflikte zwischen Behörden, aufenthaltsrechtliche Beschränkungen und nicht zuletzt sehr unterschiedliche Handhabungen in den einzelnen Bundesländern führten zu massiver Rechtsunsicherheit und Schutzlücken. Der Verband fordert den Gesetzgeber auf, durch entsprechende Klarstellungen den Zugang zu Zuflucht und Hilfe für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder in Deutschland zu garantieren.

„Es darf nicht vom Zufall des Wohnortes und des Aufenthaltsstatus abhängen, ob eine Frau in diesem Land Schutz vor Gewalt erhält oder nicht“, so Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes. Die derzeitige Rechtslage führe zu der Situation, dass eine Asylbewerberin im akuten Ernstfall nur unter Verstoß gegen die sogenannte Residenzpflicht vor Gewalt fliehen könne. Zugang und Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes seien für Asylbewerberinnen davon abhängig, ob eine Behörde sich zuständig fühle, der Flucht vor Gewalt im Einzelfall zustimme und sich zu einer Finanzierung des Aufenthaltes im Frauenhaus bereit erkläre. „Wer vor Gewalt Schutz sucht, muss unbürokratische sofortige Hilfe erwarten können. Derzeit müsste eine Asylbewerberin, die in einer Schutz Einrichtung Zuflucht sucht, juristisch sogar Sanktionen fürchten. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber ist ein Gebot von Humanität und Vernunft zugleich“, so Schneider.

Der Paritätische fordert konkrete gesetzliche Regelungen, unter anderem dazu, welche Behörde bei einer Flucht in ein Frauenhaus zuständig ist, welcher Kostenträger die Kosten für den Aufenthalt zu übernehmen hat und dass Sanktionierungen für betroffene Personen ausgeschlossen sind.

PROJEKTE VON UND FÜR MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN IN DEUTSCHLAND

„Was würdest du für Mädchen tun?“ Die Frauenstiftung „filia“ unterstützt

Projekte, die Mädchen stark machen, mit bis zu 5.000 Euro. Die Projekte sollen etwas dafür tun, dass Mädchen und Frauen frei von Gewalt leben können und dass sie in der Gesellschaft mitentscheiden. Die Projekte werden von Mädchen und/oder Frauen für Mädchen und junge Frauen gemacht.

Bis zum 1. März 2016 nimmt filias Mädchenbeirat Anträge mit Ideen und Plänen für Projekte an. Die Anträge werden von den Mädchen und jungen Frauen des Mädchenbeirats, gelesen und diskutiert. Der Mädchenbeirat besteht zurzeit aus 12 jungen Frauen zwischen 14 und 22 Jahren, die schön verschieden sind. Beantragen können Organisationen, die in Deutschland als gemeinnützig anerkannt sind. Die Förderrichtlinie 2016 ist zu finden unter der filia-Homepage www.filia-frauenstiftung.de

HANDREICHUNG FÜR FACHPRAXIS ZU GEWALTBETROFFENEN FRAUEN MIT PSYCHISCHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Unterstützung der Fachpraxis in Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen legt Frauenhauskoordination e.V. eine „Handreichung zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen“ vor. Sie richtet sich auch an Interessierte in anderen Hilfebereichen, die Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen haben, wie dem psychiatrischen Versorgungssystem, dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Arbeitsfeldern. Die Frauenhauskoordination möchte mit dieser Handreichung zur Sensibilisierung für die schwierige Situation von gewaltbetroffenen Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen beitragen. Die praxisnahen Empfehlungen sollen zur Absenkung bisher vorhandener Zugangsschwellen für betroffene Frauen und zur Verbesserung der Unterstützungsangebote beitragen. Zu beziehen ist die Arbeitshilfe unter: www.frauenhauskoordination.de

HINSCHAUEN STATT VERSCHWEIGEN

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ruft zu einer bundesweiten Mitmachaktion auf. Unter dem Motto „Wir brechen das Schweigen“ sollen möglichst viele Menschen dafür gewonnen werden, gewaltbetroffenen Frauen ihre Solidarität auszusprechen

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG

Die Broschüre „Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis“ liegt von nun an in rechtlich abgesicherter Form vor. Die neue Version steht auf der Homepage der Amadeu Antonio Stiftung bereit und kann unter www.amadeu-antonio-stiftung.de „Publikationen“ heruntergeladen werden. Weitere Informationen zu dem Thema sind zu finden unter: www.gender-und-rechtsextremismus.de



STADTTEILE OHNE PARTNERGEWALT

In einem Offenen Brief wenden sich Expertinnen und Experten aus Beratungsstellen, Frauenhäusern und aus der Quartiers- und Gleichstellungsarbeit an das BMFSFJ und an die Gleichstellungs- und Sozialministerien der Bundesländer. Sie fordern die Einrichtung einer bundesweiten Arbeitsstelle „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“. „StoP sollte als neues Konzept zur Verbesserung des Gewaltschutzes im häuslichen Bereich nicht ungenutzt bleiben“, so die Initiator*innen. Die Einführung in Städten und Landkreisen sollte verbindlich gefördert werden. Mit dem StoP-Konzept liegt ein innovativer und bereits erprobter Ansatz vor, der eine zentrale Lücke im Gewaltschutzsystem schließt. Erstmals wird das sozial-räumliche Umfeld von Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden systematisch und fachlich fundiert einbezogen.



BUNDESWEITES NETZWERKTREFFEN DER INTERVENTIONSSTELLEN IN SCHWERIN



Vom 27. bis 29. September 2015 richteten die Interventionsstellen M-V erfolgreich das bundesweite Netzwerktreffen der Interventionsstellen in Schwerin aus.

Während der Bundeskonferenz wurde eine Erklärung mit verschiedenen Forderungen erarbeitet, die an entsprechende Behörden, Einrichtungen und politische Organe gerichtet ist.

*v.l.n.r. Monika Kunisch, Heike Herold,
Katrin Saat, Ina Strohschein*

FORDERUNGEN DER BUNDESKONFERENZ DER INTERVENTIONS- UND KOORDINIERUNGSSTELLEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT 2015

Vom 28. bis zum 29. September 2015 tagte in Schwerin die Bundeskonferenz der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking.

Die Teilnehmerinnen der Konferenz fordern verantwortliche Behörden, Einrichtungen und politische Organe auf:

1. Die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren und auch die UN-Behindertenrechtskonvention zügig und vollständig umzusetzen!
2. Eine bundeseinheitliche Regelung zur verlässlichen finanziellen Absicherung des gesamten Frauenschutz- und Hilfesystems mit einer tarifgerechten Bezahlung zu schaffen!
3. Spezialisierte Kinder- und Jugendberatungsstellen flächendeckend einzurichten!
4. Die vorhandenen rechtlichen Instrumentarien im Bereich des Kinderschutzes bei Partnerschaftsgewalt vollständig auszuschöpfen, dabei aber nicht die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person zu gefährden. Auch Umgangskontakte mit dem Kind dürfen weder das Wohl des Kindes noch die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person gefährden.
5. Beratungsstellen für Täter/innen flächendeckend nach den Bundesstandards einzurichten und Täter/innen konsequent Präventions- und Beratungsprogrammen gegen häusliche Gewalt zuzuweisen!
6. Verstöße gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes und weitere Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zeitnah und konsequent strafrechtlich zu ahnden!
7. Verpflichtende Fortbildungen für Richter/innen u.a. mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt anzubieten und insbesondere die psychodynamische Sicht auf miterlebte Partnergewalt bei Kindern in den Vordergrund zu rücken.
8. Die Gewährleistung von Schutz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen geflüchtete Frauen und Migrantinnen und ihre Kindern! Dabei sind die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfesystems einzubinden sowie qualifizierte Sprach- und Kulturmittlerinnen zu finanzieren!
9. Arbeitgeber/innen an der Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt und Stalking aktiv zu beteiligen!
10. Bundesweit eine umfassende Fallanalyse bei Todesfällen in Folge häuslicher Gewalt und Stalking in Auftrag zu geben!

Ich
habe
Recht
Angst

und sie auf das Hilfetelefon aufmerksam zu machen.

„Gewalt gegen Frauen kommt viel zu häufig vor und vor allem wird sie leider viel zu häufig totgeschwiegen. Dieses Schweigen müssen wir brechen – gemeinsam! Als Schirmherrin bitte ich Sie deshalb, die Aktion des Hilfetelefon tatkräftig zu unterstützen. Jede und jeder, der die 08000 116 016 kennt und sie weitergibt, zeigt betroffenen Frauen einen Weg aus der Gewalt. Machen Sie mit und unterstützen Sie diese wichtige Aktion“, so Bundesministerin Schwesig.

Die Aktion „Wir brechen das Schweigen“ richtet sich an Einzelpersonen, Gruppen, öffentliche Institutionen, Verbände, Kommunen und Unternehmen. Mit einem Selfie oder Gruppenbild soll die Aktion ins Netz und auf die Straße getragen werden. Unterstützerinnen und Unterstützer können sich zum Beispiel mit dem Aktionsschild fotografieren und ihr Foto unter dem Hashtag #schweigenbrechen ins soziale Netz



stellen. Auf der Aktionswebseite www.aktion.hilfetelefon.de werden weitere Aktionsideen präsentiert und zahlreiche Materialien wie Aktionsschilder und Banner zum Herunterladen angeboten.

OPFERSCHUTZ ALS PFLICHTAUFGABE

Der Petitionsausschuss des Landtages M-V hat sich in seiner Oktobersitzung erneut mit der Petition „Opferschutz als Pflichtaufgabe“ befasst. Im Hinblick auf die laufenden Beratungen zu den Haushaltsgesetzen 2016/2017 gibt es noch weiteren Klärungsbedarf im Petitionsausschuss. Mit dem Ergebnis der neuen repräsentativen Dunkelfeldstudie der Landespolizei M-Vs ist zu hoffen, dass dem Anliegen entsprochen wird. Denn 98,4% aller Fälle von Häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt und 98,9% aller Sexualstraftaten werden nicht bei der Polizei angezeigt!



Die Redaktion von CORAktuell bedankt sich bei allen, die sich ehrenamtlich oder hauptberuflich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt einsetzen und Menschen mit Gewalterfahrung unterstützen.

*Allen Kooperationspartner*innen und Personen, die mit Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Berührung kommen, wünschen wir viel Kraft und Mut und eine stetige Anerkennung ihrer Leistungen, insbesondere auch durch die Landes- und Kommunalpolitik!*

*Ein großer Dank gilt auch den Autor*innen von CORAktuell.*

Wir wünschen Ihnen allen ein gesundes neues Jahr.